

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE

Nr. 23 vom 04.02.2013

Herausgegeben vom Rektorat

INHALT:

1. Prüfungsordnung für den Studiengang Eurythmie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

**Prüfungsordnung
für den Studiengang**

**Eurythmie
mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

**im Fachbereich Darstellende Kunst
der Alanus Hochschule Alfter**

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I Allgemeines

- §1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- §2 Akademischer Grad
- §3 Regelstudienzeit, Modulaufbau, Studienumfang
- §4 Gliederung des Studiums
- §5 Leistungspunkte (Credit-Points)
- §6 Prüfungsarten
- §7 Prüfungsfristen
- §8 Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- §9 Prüfungsausschuss
- §10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- §11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- §12 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- §13 Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- §14 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

II Prüfungsverfahren

- §15 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- §16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- §17 Bachelorarbeit
- §18 Präsentation und Bewertung der Bachelorarbeit
- §19 Aufführung des Abschlussmoduls
- § 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- §21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- §22 Wiederholung der Bachelor-Prüfung, Fristen
- §23 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- §24 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- §25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- §26 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen
- §27 Inkrafttreten

I Allgemeines

§1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit als Eurythmisten vorzubereiten bzw. die Basis für ein Masterstudium zu legen. Im Studiengang Eurythmie mit Basisqualifikation Pädagogik oder Therapie sollen die Studierenden einen umfassenden Einblick in das Fach der Eurythmie erhalten und dazu befähigt werden, als Eurythmisten in verschiedenen Berufszweigen zu arbeiten bzw. zu forschen.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erwerben die Absolventen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende:

- die Kernkompetenzen der Hauptfächer beherrscht (siehe Modulhandbuch) und ein anwendungsbezogenes Grundkönnen besitzt,
- über praxisorientierte Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügt,
- die Zusammenhänge der einzelnen Fächer überblickt,
- die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die methodischen und sozialen Fähigkeiten erworben hat, um in seinem Berufsfeld tätig zu sein.

§2 Akademischer Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§3 Regelstudienzeit, Modulaufbau, Studienumfang, Mutterschutz

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung acht (8) Semester. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Bei berufsbegleitendem Studium kann die Studienzeit verdoppelt werden.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedem Modul kann eine unterschiedliche Anzahl von Leistungspunkten (Credits) gemäß den Vereinbarungen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet werden. In jedem Modul sind studienbegleitende Prüfungen abzulegen, die im Regelfall am Ende der Lehrveranstaltungen erfolgen.

(4) Der Studienumfang beträgt 240 Leistungspunkte, unterteilt in 60 Leistungspunkte pro Jahr.

(5) Das Fachbereichskollegium stellt im Rahmen der Studienordnung des Studienganges sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Nach den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie den Fristen der landesrechtlichen Regelungen der Elternzeit verlängert sich die Studienzeit um die entsprechenden Fristen.

§4 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium dauert acht Semester. Es wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen, die die studienbegleitenden Prüfungen, die Aufführung des Abschlussmoduls und die Bachelorabschluss-

arbeit umfasst. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beinhaltet 26 Module, davon 25 Pflichtmodule und ein Modul, das aus den alternativen Modulen Eu BA 9a (Anatomie/Physiologie und Psychologie) bzw. Eu BA 9b (Grundlagen der Pädagogik) zu wählen ist.

(2) Die Gliederung des Studiums ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

(3) Im ersten Jahr soll von den Studierenden ein fundiertes praktisches und anwendungsorientiertes Können erworben werden.

(4) Im zweiten und dritten Studienjahr sollen die Studierenden die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

(5) Im vierten Studienjahr sollen die Studierenden die Möglichkeit haben ihre Persönlichkeit weiter zu entfalten und bei der Abschlussaufführung und der Bachelorarbeit das eigene Können zur Darstellung zu bringen.

(6) In der veranstaltungsfreien Zeit sollen Praktika von insgesamt zehn bis zwölf Wochen absolviert werden.

§5 Leistungspunkte (Credit-Points)

(1) Für alle zur Bachelor-Prüfung zugelassenen Studierenden wird pro Bereich ein Leistungspunktekonto bei ihrer Prüfungsakte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit formlos in den Stand der Konten Einblick nehmen.

(2) Für jedes Modul ist die Anzahl der Leistungspunkte im Modulhandbuch aufgelistet, für die Abschlussaufführung werden vierundzwanzig (24) und für die Bachelorarbeit zwölf (12) Leistungspunkte vergeben.

§6 Prüfungsarten

(1) Die Prüfungsleistungen können durch Aufführungen, künstlerisch-praktische Klausuren, Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht werden.

(2) Die Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, dass der Studierende und der Prüfer sich einvernehmlich auf eine andere Sprache einigen.

(3) Aufführungen können intern oder öffentlich sein. Sie werden mindestens von einem Prüfer bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) **Künstlerisch-praktische Klausuren** zur Bearbeitung einer Fragestellung dauern in der Regel vier Stunden. Sie werden mindestens von einem Prüfer bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) **Klausurarbeiten** beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten. Sie werden mindestens von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

(6) **Mündliche Prüfungen** werden mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(7) Als sonstige Prüfungsformen sind Hausarbeiten, wissenschaftliche Referate, Referate zu einer künstlerischen Arbeit, Dokumentationen, Portfolios, Arbeitstagebücher und sonstige vergleichbare Prüfungsformen möglich.

Eine **Hausarbeit** ist die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe, die innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang der Hausarbeit richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten.

Ein **wissenschaftliches Referat** ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten), sowie die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann.

Ein **Referat zu einer künstlerischen Arbeit** ist eine mündliche Darstellung über das Vorhaben, die Verwirklichung und die Ergebnisse der Arbeit.

Eine **Dokumentation** von Projekten, Praktika o. ä. ist eine schriftliche, systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Projekts, Praktikums o. ä., - der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung - oder eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene schriftliche Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten.

Ein **Portfolio** ist eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert, oder eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten.

Ein **Arbeitstagebuch** ist eine chronologische Zusammenstellung von Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, die eine Lernbiographie des Studierenden kennzeichnen und seine Entwicklung sichtbar macht, oder eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten.

Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

(8) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.

(9) In Fällen, bei denen durch Nichtbestehen der Prüfung der Studierende sein Studium nicht fortsetzen kann, sind die Prüfungsleistungen von zwei Prüfern zu bewerten.

(11) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form - beispielsweise mit einer verlängerten Bearbeitungszeit - zu erbringen.

§7 Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- (2) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§8 Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Wird ein Modul von mehreren Lehrenden gemeinsam angeboten, kann die Prüfung entsprechend der Teilung der Lehrzeit aus mehreren Teilen bestehen.
- (2) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungsleistungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (4) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule. Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, vier weiteren Professoren, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 25 Absatz 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen für das Abschlussmodul Eurythmie (Eu BA 4) und die Bachelorarbeit (Eu BA 12) erfolgt in Noten. Sie wird von den Prüfern vorgenommen. Alle anderen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.

(3) Folgende Noten sind zu verwenden:

Note	Bewertung	Definition
1,0	Sehr gut	Hervorragend Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
1,3	Sehr gut	Sehr gut Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
1,7	Gut	Gut -
2,0	Gut	Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
2,3	Gut	
2,7	Befriedigend	Befriedigend
3,0	Befriedigend	Mittelmäßig jedoch mit deutlichen Mängeln
3,3	Befriedigend	
3,7	Ausreichend	Ausreichend
4,0	Ausreichend	Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
5,0	Nicht ausreichend	Nicht ausreichend Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem *Durchschnitt* der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(7) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

(8) Die Festsetzung der ECTS-Note erfolgt nach der folgenden Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,49	A
1,5 bis 2,49	B
2,5 bis 3,49	C
3,49 bis 4,0	D
ab 4,1	E

§11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bzw für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden, als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bzw, für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0)) bzw, für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 1, 2, oder 3 mit „nicht ausreichend“ bzw, für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet, kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(6) Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen.

(7) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Geprüften schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§12 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die aufnehmende Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen und trägt hierfür die Beweislast. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen als der Alanus Hochschule erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(3) Keine wesentlichen Unterschiede liegen vor, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule grundsätzlich entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung ausschlaggebend.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben wurden, gelten Absatz 2 und 3 entsprechend. Dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können mit bis zu 25 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Die Vergleichsmaßstäbe des Absatz 3 gelten entsprechend.

§13 Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine vertretbare Transformation nicht möglich, oder ist der Studierende mit der gewählten Transformation nicht einverstanden, so kann die betreffende Prüfungsleistung als so genannte Zusatzleistung unter Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in die Leistungsübersicht gemäß § 22 Abs. 4 aufgenommen werden.

(3) Betrifft die Anerkennung Prüfungsleistungen, so erfolgt auch eine Anrechnung von Studienzeiten auf der Basis der erreichten Leistungspunkte.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen auf den Studiengang angerechnet werden.

(5) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Wird gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt, so entscheidet der Rektor der Alanus Hochschule.

§14 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Bewerbung für den Studiengang Eurythmie ist jederzeit möglich. Studienbeginn ist jeweils zum Herbstsemester. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf
2. beglaubigte Zeugnisse (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung)
3. zwei Lichtbilder
4. Krankenversicherungsnachweis
5. ggf. Sprachnachweis

(2) Voraussetzungen für den Beginn eines Studiums ist eine allgemeine Qualifikation und eine künstlerische Eignung, die durch ein Aufnahmeverfahren gem. § 3 festgestellt wird.

(2a) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein - Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, EU-rechtlich äquivalente Leistungen oder die Fachhochschulreife entsprechend der Maßgabe in Abs. 2. nachgewiesen.

(2b) Zudem hat Zugang zum Studium, wer sich entsprechend der Verordnung des MIWFT vom 8. März 2010 in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Abweichend von Absatz 1a kann auch zugelassen werden, wer über die abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweist und in einer Hochschulzugangsprüfung an der Alanus Hochschule nachweist*, dass er über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums verfügt. Diese Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer sowie eine mündliche Prüfung von mindestens dreißig und höchstens sechzig Minuten Dauer; sie wird vor Prüfern abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Klausur bzw. einer nicht bestanden mündlichen Prüfung ist innerhalb von drei Monaten möglich.

(2c) Bei Nachweis der Fachhochschulreife kann zugelassen werden, wer über eine studiengangsbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung verfügt und in einem von der Hochschule festgesetzten Verfahren nachweisen kann, dass er über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums verfügt.

Diese Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer sowie eine mündliche Prüfung von mindestens dreißig und höchstens sechzig Minuten Dauer; sie wird vor Prüfern abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Klausur bzw. einer nicht bestanden mündlichen Prüfung ist innerhalb von drei Monaten möglich.

(3) Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei vorbereiteten Teilen:

1. eine freie Bewegungsimprovisation oder eine eurythmische Übung oder die eurythmische Umsetzung eines Textes oder Musikstückes
2. Vorsprechen eines Gedichts oder eines Prosatextes
3. Spielen einer Passage auf einem Instrument oder Vortrag eines Liedes.
4. In einem vierten Teil wird geprüft, ob eurythmische Grundübungen spontan erfasst, aufgenommen und umgesetzt werden können.

(4) Bei nicht allgemeiner Qualifikation kann eine Zulassung zum Studium erfolgen, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung festgestellt werden.

(5) Zu dieser Feststellung müssen alle Prüfungen der Aufnahmeprüfungen hervorragend absolviert werden. Zudem müssen die Bewerber zusätzlich zu den in § 14 Abs. 3 normierten Voraussetzungen durch eine schriftliche Klausur von 180 Minuten Dauer und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die ihnen die Aufnahme eines Bachelor-Studiums ermöglichen.

II Prüfungsverfahren

§15 Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung soll im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss folgendes enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular,
2. eine Erklärung zur Erlaubnis von Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden,
3. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule bzw. Fachhochschule in Deutschland im gewählten Studiengang
 - a. eine Bachelor – Prüfung nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
4. .

(3) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn u.a.

1. die in § 14 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat die Bachelor- Prüfung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
4. der Kandidat sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(.

§16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus:

- a. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen (siehe Modulhandbuch)
 - i. im Kernbereich
 - ii. im Vermittlungsbereich
 - iii. im Studium Generale
 - iv. im Professionalisierungsbereich
 - v. im Ergänzungsbereich
 - vi. im Praxisbereich
- b. der Bachelorarbeit

c. der Aufführung des Abschlussmoduls

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis fließt nicht in die Gesamtnote ein, wird jedoch im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 17 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus:
 1. eurythmische Demonstration
 2. schriftliche Dokumentation
 3. Referat mit Kolloquium

- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 1. Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 3. Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren

- (3) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Bachelor-Arbeit ausgeben und betreuen. Prüfer können Professoren des Fachbereichs, Hochschuldozenten sowie prüfungsbeauftragte künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter sein.

- (4) Das Thema wird zwischen Studierendem und Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Aushang durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass der Studierende die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

- (5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 5 Monate. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Vergabe des Themas (vgl. Absatz 4) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Bachelor-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (7) Eine Ausnahme von der in Absatz 6 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen. Sonderfälle (z. B. Todesfall in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 22 Abs. 3 anzurechnen.

- (8) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung im Sekretariat des Fachgebiets abzuliefern. Der Abgabe- und Referatszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne

Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§18 Präsentation und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Präsentation der Bachelorarbeit sind Mitglieder und Angehörige der Hochschule zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die eurythmische Demonstration, das Referat mit Kolloquium und die schriftliche Dokumentation sind mindestens von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema gemäß §17 Absatz 3 ausgegeben und betreut hat. Einer der Prüfer muss Professor der Alanus Hochschule sein.

(3) Die Bewertung der eurythmische Demonstration, des Referates mit Kolloquium und der schriftlichen Dokumentation soll von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Beurteilungskriterien sind dem Kandidaten vorher bekannt zu geben.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Prüfer, wobei jede Prüferbeurteilung gleichwertig ist und jeder Teil (Dokumentation, Referat, Demonstration) ebenfalls gleichwertig ist. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn alle drei Teile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet worden sind.

(5) Wurde ein Teil der Bachelorarbeit nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.

§19 Aufführung des Abschlussmoduls

(1) Die Aufführung des Abschlussmoduls ist öffentlich. Ziel dieser Prüfung ist eine umfassende Darstellung des Erlernten in dem Hauptfach Eurythmie.

(2) Die Aufführung wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Die Beurteilungskriterien sind dem Kandidaten vorher bekannt zu geben.

(3) Die Gesamtnote der Aufführung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelteile des Programms und der Prüfer. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vom ersten Prüfer vergebene Bewertung zu runden. Die Aufführung ist bestanden, wenn alle Teile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet worden sind.

(4) Wurde ein Teil der Aufführung nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden.

(5) Sowohl die Einzelleistung, wie auch die Leistungen des Kurses bei der Erfüllung der gemeinschaftlich zu erbringenden Aufgaben, werden beurteilt.

§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und –formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Abs. 5 und 6.
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 5 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 22 und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird.
- (4) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen Modulen, die Bachelorarbeit, sowie der Aufführung des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (E; 4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Abschlussmoduls und der Bachelorarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt der Noten:
 - von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
 - von 1,6 bis 2,5 = gut
 - von 2,6 bis 3,4 = befriedigend
 - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- (3) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 16 Absatz 1 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) Ist der Studierende wegen längerer Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ausnahmsweise eine Fristverlängerung bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§22 Wiederholung der Bachelor-Prüfung, Fristen

(1) Soweit eine der verschiedenen Prüfungsleistungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen, oder Abschlussaufführung) endgültig nicht bestanden ist, besteht die Möglichkeit die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist höchstens in zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen möglich.

(2) Eine Wiederholung einer nichtbestanden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit sowie eine Rückgabe des Themas sind ausgeschlossen.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten mit. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise, sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag kann der Studierende, der die Kunsthochschule ohne Studienabschluss verlässt, ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erhalten.

§23 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ in der gewählten Studienrichtung beurkundet.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Zudem wird ein Diploma Supplement erstellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Studienrichtung, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III Schlussbestimmungen

§24 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Wird ein Mangel im Prüfungsverfahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, trifft der Prüfungsausschuss eine sachgerechte Entscheidung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Aberkennung des Abschlussgrades.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats beim Fachgebiet zu stellen. Das Fachgebiet entscheidet über Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§26 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Rektor der Alanus Hochschule.

§27 Inkrafttreten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt, nachdem sie im Re-Akkreditierungsverfahren geprüft wurde, mit Wirkung zum 01.09.2012 in Kraft.

Alfter, den 04.02.2013

Alanus Hochschule
DER REKTOR

Anlage zu § 4 Abs. 2

Umfang und Gliederung des Studiums

Modul-Code	Modulbezeichnung	ECTS-LP
Eu BA 1a	Lauteurythmie Basismodul	12
Eu BA 1b	Lauteurythmie Vertiefungsmodul	15
Eu BA 1c	Lauteurythmie Weiterführungsmodul	15
Eu BA 1d	Lauteurythmie Aufbaumodul	9
Eu BA 2a	Toneurythmie Basismodul	12
Eu BA 2b	Toneurythmie Vertiefungsmodul	15
Eu BA 2c	Lauteurythmie Weiterführungsmodul	15
Eu BA 2d	Lauteurythmie Aufbaumodul	9
Eu BA 3	Grundelemente / Stabübungen	9
Eu BA 4	Abschlussmodul Eurythmie	24
Eu BA 5a	Musik Basismodul	6
Eu BA 5b	Musik Vertiefungsmodul	6
Eu BA 5c	Musik Weiterführungsmodul	6
Eu BA 6a	Sprachgestaltung Basismodul	6
Eu BA 6b	Sprechgestaltung Vertiefungsmodul	6
Eu BA 6c	Sprachgestaltung Weiterführungsmodul	6
Eu BA 7a	Methodik-Didaktik/Projekte Basismodul	6
Eu BA 7b	Methodik-Didaktik/Projekte Vertiefungsmodul	6
Eu BA 8a	Studium Generale Basismodul	6
Eu BA 8b	Studium Generale Vertiefungsmodul	6
Eu BA 9	a Anatomie/Physiologie und Psychologie <u>oder</u> b Grundlagen der Pädagogik	9
Eu BA 10	Individual- und Sozialkompetenz	6
Eu BA 11	Künstlerische Ergänzungsfächer	6
Eu BA 12	Bachelorarbeit	12
EU BA 13a	Orientierungspraktikum	6
EU BA 13b	Schulpraktikum	6
Gesamtes Studium		240